

RS Vwgh 1996/6/24 92/10/0157

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LSchG Vlbg 1982 §34 Abs1 lit a;

LSchG Vlbg 1982 §4 Abs3;

VStG §32 Abs1;

Rechtssatz

Der Grundeigentümer kann nicht unter Hinweis auf die Rsp des VwGH, wonach Täter einer eigenmächtigen Bauführung der "Bauherr" ist (Hinweis E 18.6.1991, 91/05/0004, und E 29.8.1995, 94/05/0245) zur Haftung als unmittelbarer Täter gem § 34 Abs 1 lit a iVm § 4 Abs 3 Vlbg LSchG 1982 herangezogen werden. Die Eigenschaft als Bauherr ist nicht notwendig mit der Stellung als Grundeigentümer verbunden. Wurde das Vorhaben nicht im Auftrag und auf Rechnung des Grundeigentümers ausgeführt, qualifiziert ihn auch nicht die allfällige Kenntnis vom Vorhaben und die Unterlassung seiner Verhinderung zum "Bauherrn".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992100157.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at